



**AMTSGERICHT STEINFURT**

**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, 15.05.2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Steinfurt, Gerichtsstraße 2, 48565 Steinfurt, Saal 6**

der im Grundbuch von Greven Blatt 136 und Blatt 2502 eingetragene Grundbesitz

**Grundbuchbezeichnung:**

Greven Blatt 136:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Greven, Flur 124, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grünland, Laubwald, Gehölz, Sandbrink, Pentruper Mersch 36, Größe: 6.908 m<sup>2</sup>,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Greven, Flur 124, Flurstück 114, Waldfläche, Pentruper Mersch 36, Größe: 1.311 m<sup>2</sup>

Greven Blatt 2502:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Greven, Flur 124, Flurstück 80, Sandbrink, Pentruper Mersch, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Waldfläche, Größe: 4.029 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 3 Grundstücke die eine wirtschaftliche Einheit bilden mit Größen von 6.908 m<sup>2</sup>, 1.311 m<sup>2</sup> und 4.029 m<sup>2</sup>. Ein Grundstück ist bebaut mit einem Wohngebäude - Altbau von 1950 - mit einem Anbau von 1984 mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 239 m<sup>2</sup>, einem Pferdestall von 1974, einem Stroh- und Heulager von 1999 sowie eine Remise und einer Doppelgarage von 1976. Die Grundstücke werden im Übrigen als Gartenland, Wald, Land- und Forstwirtschaft und Grünland genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2023 (Greven Blatt 136) und am 08.03.2023 (Greven Blatt 2502) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 640.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Steinfurt, 28.12.2023